

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 70/2018 vom 18.01.2018

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 S. 2193, 2198), i.V.m. § 58 und 83 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) gilt für das Reiten im Kreisgebiet folgendes:

- I. Das Reiten im Wald ist zum Zwecke der Erholung nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Reitverbote werden durch entsprechende Kennzeichnung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen.
- II. Die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts und des Forstrechts bleiben unberührt.
- III. Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- IV. Eine interaktive Karte mit Reitwegen ist im „Geo-Atlas“ auf der Internetseite der Kreisverwaltung Recklinghausen eingestellt.
- V. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder geändert werden, wenn Änderungen der Reitregelungen erforderlich werden.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.02.2018.
- VII. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

VIII. Dieser Verwaltungsakt kann bei der unteren Naturschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Begründung:

Durch die Neuordnung des Naturschutzrechtes im Land Nordrhein-Westfalen wurde das für das Reiten geltende Landschaftsgesetz (LG NRW) am 25.11.2016 durch das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ersetzt.

Für das Reiten im Wald galt § 50 (2) LG NRW allerdings bis zum 31.12.2017 weiter. Ab dem 01.01.2018 regeln die unteren Naturschutzbehörden per Allgemeinverfügung das Reiten im Wald auf der Grundlage des LNatSchG NRW (§ 83 LNatSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Recklinghausen, 17.01.2018

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
-Untere Naturschutzbehörde-
Im Auftrag
gez.
Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter